

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Einrichtung der Melde- und Informationsstelle Queerfeindlichkeit in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Christian Calderone (CDU), eingegangen am 29.04.2026 -  
Drs. 19/10601,  
an die Staatskanzlei übersandt am 08.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 09.06.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 14. April 2026 gab das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung in einer gemeinsamen Pressemitteilung mit dem Queeren Netzwerk Niedersachsen e. V. bekannt, dass in Niedersachsen die Melde- und Informationsstelle Queerfeindlichkeit (MIQ) eingerichtet worden sei. Finanziert werde das Projekt über den Etat des Sozialministeriums, wobei dafür seit Dezember 2024 bis Ende dieses Jahres in Summe etwas über 195 000 Euro im Landeshaushalt bereitstünden.<sup>1</sup> Ziel sei es, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegende Vorfälle zu erfassen und auszuwerten sowie Betroffenen Unterstützungsangebote zu vermitteln. Die Meldung von Vorfällen solle u. a. anonym über ein Online-Portal erfolgen.

**1. Welche konkreten Kosten entstehen für die Einrichtung und den laufenden Betrieb der MIQ (bitte differenziert nach einmaligen und dauerhaften Ausgaben sowie nach Haushaltsjahren darstellen)?**

Die Förderung der Melde- und Informationsstelle Queerfeindlichkeit (MIQ) erfolgt im Rahmen einer Projektförderung über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen („LSBTI\*-Richtlinie“); Kapitel 0502 Titelgruppe 61/63. Träger der Melde- und Informationsstelle Queerfeindlichkeit (MIQ) ist das Queere Netzwerk Niedersachsen e. V. (QNN).

Der Aufbau und die Einrichtung der Meldestelle erfolgte im Rahmen einer Projektförderung über die o. g. Richtlinie mit dem Bewilligungszeitraum vom 01.12.2024 bis zum 31.12.2025. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 112 900 Euro, aufgeteilt auf 101 610 Euro bewilligter Landesmittel über Kapitel 0502 Titelgruppe 61/63 und auf 11 290 Euro Drittmittel.

Bezogen auf die Gesamtausgaben entfielen dabei 46 700 Euro auf einmalige Sachausgaben für die Programmierung der Datenbank und des Online-Portals, Einrichtung und Testung der digitalen Sicherheitsmaßnahmen, Maßnahmen des Datenschutzes sowie Aufbau der Öffentlichkeitsarbeit.

Für das Haushaltsjahr 2026 und somit für den offiziellen Start sowie laufenden Betrieb der MIQ, wurde seitens des QNN eine Projektförderung für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 beantragt. Die Gesamtausgaben belaufen sich auf 104 300 Euro. Davon entfallen 93 870 Euro auf Landesmittel über Kapitel 0502 Titelgruppe 61/63 und 10 430 Euro auf Drittmittel.

---

<sup>1</sup> [https://drei-quellen-mediengruppe.de/rundblick/ausgabe/2026-069?token=dqvUHaA5k8xle1711245973&cid=11001&utm\\_source=sendinblue&utm\\_campaign=&utm\\_medium=email](https://drei-quellen-mediengruppe.de/rundblick/ausgabe/2026-069?token=dqvUHaA5k8xle1711245973&cid=11001&utm_source=sendinblue&utm_campaign=&utm_medium=email)

Bezogen auf die Gesamtausgaben entfallen 37 640 Euro auf Sachkosten, insbesondere für Betrieb, Wartung und Sicherheitsmaßnahmen der Datenbank und des Online-Portals, Maßnahmen zur Bekanntmachung des Angebots sowie Publikationen.

**2. Mit welchem Personalbestand wird die Meldestelle betrieben, und wie verteilen sich die Stellen hinsichtlich Qualifikation, Aufgabenprofil, Beschäftigungsumfang und Finanzierung?**

Im Rahmen der Förderung der MIQ über die LSBTI\*-Richtlinie; Kapitel 0502 Titelgruppe 61/63, erfolgt im Haushaltsjahr 2026 eine anteilige Förderung von Personalkosten für eine Personalstelle im Umfang von 82 % einer VZE, welche in Anlehnung an E11 TV-L vergütet wird und den Personalbestand der MIQ darstellt. Als Qualifikation wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorausgesetzt. Aufgaben der Stelle sind neben der organisatorischen und konzeptionellen Leitung des Projektes, die Koordination der technischen Umsetzung des Meldestellensystems inkl. der Datenschutz- und IT-Sicherheitsmaßnahmen, die Auswertung und Dokumentation der Meldungen, Verweisberatung sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der Meldestelle. Die Vertretung der Stelle im Krankheits- und Urlaubsfall ist gewährleistet.

**3. Für welchen Zeitraum ist die Förderung vorgesehen?**

Der Bewilligungszeitraum für die aktuelle Projektförderung der Melde- und Informationsstelle Queerfeindlichkeit im Haushaltsjahr 2026 läuft zunächst vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026.

**4. Ist es vorgesehen, die Förderung der Meldestelle an konkrete Zielerreichungen oder messbare Ergebnisse zu knüpfen, und wenn ja, an welche?**

Die Förderung der Meldestelle ist nicht an klassische, messbare Leistungsindikatoren wie SMARTe Ziele geknüpft, da die Arbeit auf Vertrauen und niedrigschwelligem Zugang basiert. Queerfeindliche Vorfälle werden oft aus Angst vor Outing oder Stigmatisierung nicht gemeldet - eine starre Ergebnisorientierung würde diese intrinsische Dynamik ignorieren und Betroffene zusätzlich unter Druck setzen. Meldungen sind Akte des Vertrauens und der Selbstermächtigung. Extrinsische Anreize wie Fallzahlziele könnten Vertrauensverhältnisse negativ beeinflussen.

**5. Welche Kriterien waren für die Auswahl des Trägers maßgeblich?**

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner 37. Sitzung am 17.04.2024 den Antrag „Queeres Leben in Niedersachsen sichtbar machen, Akzeptanz schaffen, Diskriminierung abbauen - Maßnahmen zur Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/2752, entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, unverändert angenommen. Unter der Nr. 5 des o. g. Antrags wurde der Aufbau einer zivilgesellschaftlichen Anlauf- und Koordinierungsstelle für Opfer queerfeindlicher Gewalt durch die einschlägigen Fachverbände als Auftrag formuliert.

Die Melde- und Informationsstelle Queerfeindlichkeit entstand aus Eigeninitiative des QNN, als zuständiger Landes- und Fachverband der queeren Vereine, Gruppen und Initiativen in Niedersachsen sowie unter Bezugnahme auf den o. g. Antrag „Queeres Leben in Niedersachsen sichtbar machen, Akzeptanz schaffen, Diskriminierung abbauen - Maßnahmen zur Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“. Das QNN ist in den niedersächsischen Communities vernetzt, genießt dort hohes Vertrauen und versteht die spezifischen Bedarfe und Ängste queerer Menschen.

Das QNN stellte über die LSBTI\*-Richtlinie einen regulären Antrag auf Projektförderung, welcher durch das zuständige Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie als zuständige Bewilligungsbehörde, auf Grundlage der Richtlinie geprüft und bewilligt wurde.

**6. Wie erfolgte die Auswahl?**

Auf die Beantwortung der Frage 5 wird verwiesen.

**7. Ist eine unabhängige Evaluation vorgesehen? Falls ja, wann soll diese erfolgen und durch wen?**

Eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation ist mittelfristig vom Projektträger gewünscht und beabsichtigt. Ob und in welcher Form hierzu seitens des QNN eine Förderung über die LSBTI\*-Richtlinie beantragt wird und ob ein solcher Antrag förderfähig wäre, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorausgesagt werden und ist zudem stets von haushalterischen Entwicklungen, hier bei Kapitel 0502 Titelgruppe 61/63, abhängig.

**8. Auf Grundlage welcher gegebenenfalls konkreten Fallzahlen und Entwicklungen hält die Landesregierung die Einrichtung einer zusätzlichen, nichtstaatlichen Meldestelle neben bestehenden Strukturen von Polizei und Justiz für erforderlich (bitte unter Bezug auf die Entwicklung der letzten Jahre darstellen)?**

Grundlage bildet die allgemeine Entwicklung der Zahlen von queerfeindlichen Vorfällen, welche sich in der polizeilichen Statistik der politisch motivierten Kriminalität sowie in den Ergebnissen weiterer Studien und Berichte zum Themengebiet wiederfinden.

Straftaten, denen eine politisch motivierte Tathandlung zugrunde liegt (so auch grundsätzlich Straftaten, die aus queerfeindlichen Motiven geschehen), werden im Rahmen des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) erfasst und dargestellt. Die Erfassungskriterien des KPM-D-PMK sowie der zugehörige Themenfeldkatalog des Bundeskriminalamtes unterliegen einer fortlaufenden Überprüfung. So ist im Jahr 2020 das Unterthemenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ im KPM-D-PMK zusätzlich zum Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung“ aufgenommen worden. Im Jahr 2022 wurde das Unterthemenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ durch das Unterthemenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität“ ersetzt. Insofern besteht die Möglichkeit, Straftaten, die sich gegen queere Personen richten, statistisch zu erfassen und über die PMK-Statistik darzustellen.

Im Bundesgebiet und auch in Niedersachsen wurde im mehrjährigen Verlauf eine zunehmende Tendenz bezüglich des Kriminalitätsaufkommens LSBTIQ\*-feindlicher Straftaten festgestellt.

So stieg die Anzahl der registrierten LSBTIQ\*-feindlichen Straftaten in der niedersächsischen PMK-Statistik (Stichtag 31.01.2026) wie folgt an:

- 2020: 38 Ermittlungsverfahren,
- 2021: 62 Ermittlungsverfahren,
- 2022: 93 Ermittlungsverfahren,
- 2023: 170 Ermittlungsverfahren,
- 2024: 222 Ermittlungsverfahren,
- 2025: 208 Ermittlungsverfahren.

Mit Blick auf die Entwicklung der Fallzahlen in den Jahren 2020 bis 2025 ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Anstieg im Helffeld von 38 Taten auf 208 Taten etwa 447 % beträgt.

Die polizeiliche Statistik wird durch die weitere Studienlage gestützt. So gaben in der Studie „Hass in der Stadt“<sup>2</sup> des Landeskriminalamtes Niedersachsen rund 84 % der befragten Personen mit einer queeren Geschlechtsidentität an, mindestens eine vorurteilsmotivierte Tat erlebt zu haben. Im Ver-

---

<sup>2</sup> <https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/forschungsprojekt-hass-in-der-stadt-115952.html>

gleich gaben dies in der Gesamtgruppe der Befragten nur rund 43 % an. Aus dem „Niedersachsen-survey 2024“<sup>3</sup> des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen geht hervor, dass diskriminierende Verhaltensweisen und Straftaten auch in der jüngeren Generation zunehmen. Während beispielsweise 2019 3,9 % der befragten Schülerinnen und Schüler angaben, eine Person beleidigt, bedroht, geschlagen, getreten oder deren Dinge beschädigt zu haben, weil sie homosexuell ist, machten 2024 hierzu 6,2 % der Jugendlichen eine positive Angabe.

Die Notwendigkeit einer zivilgesellschaftlichen Meldestelle ergibt sich neben den dargestellten Hellfeld-Daten aus dem weiten Feld von nicht zur Anzeige gebrachten queerefeindlichen Vorfällen. Der Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder berichtet in seinem Abschlussbericht 2023<sup>4</sup> von einem Dunkelfeld von bis zu 90 % nicht angezeigter Straftaten. Auch in der Studie „Hass in der Stadt“ gaben nur rund 18 % der queeren Personen an, eine vorurteilsmotivierte Tat gegen sie angezeigt zu haben.

### **9. Wie grenzt die Landesregierung die Tätigkeit der MIQ von den Aufgaben der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ab?**

Die Tätigkeit der MIQ unterscheidet sich in Zielsetzung, Gegenstand und methodischem Ansatz von den Aufgaben der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Während die Polizei Niedersachsen für die Abwehr von Gefahren, die Verhütung von Straftaten sowie gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung strafbarer Handlungen zuständig ist, erfasst die MIQ ein breiteres Spektrum von Meldungen zu Diskriminierungen und konzentriert sich auf die Dokumentation, Auswertung und Sichtbarmachung queerefeindlicher Vorfälle.

Dafür bietet die MIQ einen niedrighschwelligigen und anonymen Meldemechanismus an. Hiermit wird ein umfangreiches Meldespektrum von gegebenenfalls strafrechtlich relevanten Handlungen und auch nicht-strafbaren Handlungen bzw. Diskriminierungserfahrungen erfasst. Somit erfolgt explizit auch die Erfassung von Vorfällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze sowie außerhalb konkreter Gefahrensachverhalte.

Grundlage ist ein weiter gefasstes Diskriminierungsverständnis, das neben strafrechtlich relevanten Sachverhalten auch solche Wahrnehmungen und Erfahrungen berücksichtigt, die keine Strafbarkeit begründen, gleichwohl aber gesellschaftliche Entwicklungen und Rahmenbedingungen widerspiegeln können. Insofern kann die MIQ dazu beitragen, das Ausmaß von Queerefeindlichkeit bzw. diesbezügliche Vorbehalte präziser sichtbar zu machen. Die gewonnenen Erkenntnisse können im Ergebnis wiederum in präventive Maßnahmen und damit auch in die Präventionsarbeit der Sicherheitsbehörden einfließen.

Auf die Beantwortung der Frage 10 wird ergänzend verwiesen.

### **10. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass es durch die Tätigkeit der Meldestelle nicht zu Doppelstrukturen oder Überschneidungen mit bestehenden staatlichen Erfassungs- und Beratungsangeboten kommt?**

Die Landesregierung stellt durch eine klare funktionale Abgrenzung und eine auf Ergänzung ausgerichtete Konzeption sicher, dass Doppelstrukturen mit bestehenden staatlichen Angeboten vermieden werden. Zudem ergibt sich bereits aus der unter Frage 9 geschilderten Aufgabenverteilung eine klare Trennung zwischen den Sicherheitsbehörden und der MIQ.

Mit der Einrichtung der Ansprechpersonen LSBTIQ bei der Polizei Niedersachsen (AP LSBTIQ) wurde eine spezifische polizeiliche Beratungs- und Unterstützungsstruktur geschaffen. Diese richtet sich sowohl nach innen - etwa bei Beratungsbedarfen von Mitarbeitenden - als auch nach außen im Rahmen der Strafverfolgung, beispielsweise bei der Aufnahme von Strafanzeigen. Aufgrund ihrer

<sup>3</sup> <https://niedersachsensurvey.de/wp-content/uploads/2026/03/Bericht-2024.pdf>

<sup>4</sup> [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/06/ak-ab-schlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/06/ak-ab-schlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Funktion als Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte unterliegen die AP LSBTIQ dem Legalitätsprinzip und sind somit an den Strafverfolgungszwang gebunden.

Demgegenüber verfolgt die MIQ einen bewusst anders gelagerten Ansatz. Als zivilgesellschaftlich getragenes und niedrigschwelliges Angebot ermöglicht sie anonyme Meldungen und eine Verweisberatung, ausdrücklich auch unterhalb der Schwelle eines strafrechtlich relevanten Anfangsverdachts. Damit erreicht sie insbesondere betroffene Personen, die aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Angst, Unsicherheit oder fehlende Kenntnis) keine Anzeige erstatten.

Vor dem Hintergrund, dass die Anzeigebereitschaft in der LSBTIQ\*-Community zwar zunimmt, gleichzeitig jedoch weiterhin von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen ist, nimmt die MIQ eine wichtige Brückenfunktion ein.

Die MIQ informiert zielgerichtet über staatliche und zivilgesellschaftliche Unterstützungsangebote und vermittelt bei Bedarf an zuständige Stellen, einschließlich der Polizei. Der Schwerpunkt liegt damit auf Prävention, Unterstützung, Dokumentation, struktureller Analyse, Sichtbarmachung, Öffentlichkeitsarbeit und Vertrauensbildung, nicht auf originärer Strafverfolgung.

Ob und in welchem Umfang es im praktischen Vollzug zu punktuellen Überschneidungen kommen kann, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewerten. Diese wären jedoch aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenprofile strukturell begrenzt und im Sinne einer komplementären Zusammenarbeit einzuordnen.

Vor diesem Hintergrund ist die MIQ ausdrücklich nicht als Parallelstruktur, sondern als ergänzendes Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und staatlichen Institutionen konzipiert. Sie trägt dazu bei, bestehende Angebote besser nutzbar zu machen und die Erreichbarkeit von Unterstützungs- und Ermittlungsstrukturen insgesamt zu verbessern.

#### **11. Welche konkreten Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen, um die Validität und Nachvollziehbarkeit der gemeldeten Vorfälle sicherzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund anonymer Meldemöglichkeiten?**

Um die Validität und Nachvollziehbarkeit der gemeldeten Vorfälle bei MIQ sicherzustellen, setzt die MIQ ein mehrstufiges Prüfverfahren ein, das sowohl technische als auch inhaltliche Mechanismen umfasst. Dieses Verfahren stellt sicher, dass die erfassten Daten trotz der Niedrigschwelligkeit des Meldeverfahrens plausibel und aussagekräftig bleiben.

Zunächst wird jede eingehende Meldung technisch und manuell geprüft, bevor sie anonymisiert in der Datenbank gespeichert wird. Technisch wird dabei u. a. überprüft, ob unrealistisch viele Meldungen in sehr kurzer Zeit mit gleichem Wortlaut oder zu dem gleichen Vorfall eingehen. Solche Auffälligkeiten können auf gesteuerte Eingaben hindeuten - etwa durch Bots oder gezielte Falschmeldungen. Nach der technischen Prüfung erfolgt eine inhaltliche Analyse jeder Meldung. Dabei wird die Schilderung auf ihre Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Glaubwürdigkeit hin u. a. durch die Analyse sprachlicher Muster untersucht. Ein weiterer zentraler Faktor für die Qualität der Datengrundlage ist die Niedrigschwelligkeit des Meldeverfahrens. Gerade weil die Meldung anonym, einfach und über verschiedene Wege möglich ist, werden mehr Vorfälle erfasst, die sonst im Verborgenen bleiben würden. Durch die voraussichtlich große Gesamtmenge an Meldungen sinkt der relative Anteil möglicher Falschmeldungen. Ein vollständiger Ausschluss von Falschmeldungen ist nicht möglich. Allerdings sorgt das mehrstufige Prüfverfahren für einen minimalen Einfluss von Einzelfällen auf die Gesamtauswertung. Durch die Kombination aus technischer und inhaltlicher Prüfung wird das Risiko von Verzerrungen deutlich minimiert.

#### **12. In welchem Umfang werden die erhobenen Daten gegebenenfalls vor einer weiteren Verwendung oder Veröffentlichung überprüft, plausibilisiert oder eingeordnet?**

Die MIQ unterzieht die erhobenen Daten einem umfassenden, mehrstufigen Prüfprozess, bevor diese in der Datenbank gespeichert und für die weiteren Verwendungen - wie Auswertungen, Berichte oder Veröffentlichungen - herangezogen werden können.

Auf die Beantwortung der Frage 11 wird ergänzend verwiesen.

**13. Welche Vorkehrungen bestehen gegebenenfalls, um eine missbräuchliche Nutzung der Meldestelle, etwa durch gezielte Falschmeldungen, zu verhindern?**

Um eine missbräuchliche Nutzung der MIQ durch gezielte Falschmeldungen zu verhindern, setzt die MIQ auf ein kombiniertes System aus verschiedenen Maßnahmen, das speziell auf die Herausforderungen anonymer und niedrighschwelliger Meldungen zugeschnitten ist. Ein zentraler Baustein ist die technische Absicherung des Meldeverfahrens. Hier werden automatisierte Filter eingesetzt, die auffällige Muster erkennen - beispielsweise, wenn ungewöhnlich viele Meldungen in kurzer Zeit mit gleichem Wortlaut eingehen. Solche Auffälligkeiten deuten auf Bots oder koordinierte Vorgänge hin. Dieser Schritt verhindert, dass das System durch massenhafte Falschmeldungen überlastet oder die Datenbasis systematisch verzerrt wird. Ergänzend dazu kommt ein manuelles Prüfverfahren zum Einsatz, das jede Meldung auf Plausibilität und innere Schlüssigkeit hin überprüft. Dabei werden insbesondere sprachliche Muster analysiert. Auch logische Widersprüche in der Schilderung führen zur Aussortierung der Meldung.

Durch diese Kombination aus technischer Filterung, manueller Prüfung und statistischer Absicherung kann eine missbräuchliche Nutzung effektiv eingedämmt werden, ohne dabei die Zugänglichkeit für Betroffene einzuschränken.

Auf die Beantwortung der Frage 11 wird ergänzend verwiesen.

**14. Plant die Landesregierung, die durch die Meldestelle gewonnenen Daten in offizielle Lagebilder oder Berichte einzubeziehen, und wenn ja, unter welchen methodischen Voraussetzungen?**

Eine Einbeziehung der durch die MIQ erhobenen Daten in das jährliche Lagebild zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) ist nicht vorgesehen. Hintergrund ist, dass die in der MIQ erfassten Meldungen teilweise keinen strafrechtlichen Bezug aufweisen und damit auf einer anderen Datengrundlage basieren als polizeiliche bzw. justizielle Statistiken. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit ist daher nicht gegeben. Zudem wäre eine Redundanzprüfung, also die Feststellung von Vorfällen, die sowohl in die Statistik der MIQ als auch in das Jahreslagebild PMK einfließen, aufgrund von Anonymisierungserfordernissen bzw. der Möglichkeit anonymer Hinweisgaben an die MIQ faktisch nicht möglich.

Ungeachtet dessen dienen die Daten der MIQ der Landesregierung als zusätzliche Erkenntnisquelle, um das Ausmaß und die Ausprägungen von Queerfeindlichkeit umfassend zu erfassen und die notwendigen strategischen Maßnahmen und Schwerpunktsetzungen daraus abzuleiten.

Auf die Beantwortung der Fragen 8, 9 und 16 wird ergänzend verwiesen.

**15. Inwieweit werden die erhobenen Daten öffentlich zugänglich gemacht, und nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl und Darstellung veröffentlichter Fälle?**

Die MIQ macht ihre erhobenen Daten in anonymisierter und aggregierter Form öffentlich zugänglich, um Transparenz über das Ausmaß und die Entwicklungen von Queerfeindlichkeit in Niedersachsen zu schaffen. Die Veröffentlichung erfolgt primär über regelmäßige Berichte, insbesondere den Jahresbericht.

Die Auswahl und Darstellung der veröffentlichten Daten folgt strengen Kriterien, die sowohl den Datenschutz als auch die Aussagekraft der Informationen gewährleisten. Personenbezogene Daten wie Namen, Adressen oder andere identifizierende Merkmale werden weder gespeichert noch veröffentlicht. Stattdessen konzentriert sich die MIQ auf die anonymisierte Dokumentation von Vorfällen, um Statistiken, Trends und strukturelle Muster sichtbar zu machen. Einzelfälle werden nur dann in der öffentlichen Chronik veröffentlicht, wenn dies auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen geschieht. Auch in diesen Fällen erfolgt die Darstellung vollständig anonymisiert, sodass keine Rückschlüsse

auf beteiligte Personen möglich sind. Eine Ausnahme bilden Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind - etwa durch Medienberichte.

Die Daten werden in aggregierter Form präsentiert, etwa als statistische Auswertungen zu Häufigkeit, Art und Verteilung von Vorfällen. Qualitative Analysen ergänzen diese Zahlen, indem sie typische Muster, Betroffenengruppen oder gesellschaftliche Entwicklungen beschreiben, ohne dabei Einzelfälle oder Personen zu benennen.

Das primäre Ziel dieser Veröffentlichungen ist es, eine datenbasierte Grundlage für zukünftige präventive Maßnahmen zu schaffen.

**16. Wie bewertet die Landesregierung das Risiko, dass durch die Veröffentlichung von nicht abschließend geprüften Vorfällen ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Sicherheitslage entstehen könnte?**

Politische und kriminalstrategische Entscheidungen zu einem Phänomenbereich müssen auf einer möglichst breiten Informationsbasis fußen. Die Bewertung der Sicherheitslage kann vor diesem Hintergrund nicht allein auf einer Erkenntnisquelle basieren.

Das jährliche Lagebild PMK bildet jeweils nur die der Polizei bekanntgewordenen Hellfeld-Daten ab. Darüber hinaus müssen nach Möglichkeit Erkenntnisse zum Dunkelfeld in die Bewertung einbezogen werden. Weiterhin kann das Ausmaß von Querfeindlichkeit nicht allein anhand der Kriminalitätslage beschrieben werden, da sich das Phänomen häufig auch in Situationen und Verhaltensweisen widerspiegelt, die sich unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit bewegen und somit weder im Hell- noch im Dunkelfeld der Kriminalstatistiken erfasst werden.

Die Landesregierung ist vor dem beschriebenen Hintergrund bestrebt, die Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage um eine weitere Erkenntnisquelle anzureichern.

Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten kommt einer klaren und nachvollziehbaren Differenzierung zwischen verifizierten Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden und sonstigen, gegebenenfalls noch nicht abschließend geprüften bzw. nicht abschließend überprüfbaren Informationen eine wichtige Rolle zu. Insofern ist die Validität der verschiedenen Erkenntnisquellen stets zu berücksichtigen. Ergänzende Datenquellen wie die durch die MIQ generierten Informationen können aber dennoch wertvolle Anhaltspunkte zur Bewertung der Gesamtsituation liefern.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.